



Jugendsession 2015

27. – 30. August 2015

> Dossier

**Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für
jugendliche Migrantinnen und Migranten**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Asylverfahren	2
3. Definitionen	4
4. Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten	6
5. Zahlen in der Schweiz	7
6. Die Situation in anderen Ländern	9
7. Aktuelles in der Politik	9
8. Links	10

1. Einleitung

In der Schweiz besuchen gemäss Schweizer Gesetzgebung alle Kinder und Jugendliche die obligatorische Schule. Anschliessend absolvieren fast alle Jugendlichen eine Ausbildung. Sie besuchen das Gymnasium oft mit einem anschliessenden Studium an einer Hochschule oder absolvieren eine Berufslehre. In diesem Dossier geht es darum, welche Möglichkeiten jugendliche Migrantinnen und Migranten in der Schweiz haben. Dabei wird das Augenmerk auf Migrantinnen und Migranten gelegt, welchen in der Schweiz eine Aufenthaltsgenehmigung gewährt wurde, welche sich Asylverfahren befinden und welche in der Schweiz als Sans-Papiers leben.

2. Asylverfahren

In diesem Abschnitt wird das Asylverfahren der Schweiz kurz erklärt. Es ist eine Grundlage für die Thematik und soll zur Orientierung sowie zum Verständnis dienen.

Asylgesuch

Das Asylgesuch ist die Äusserung einer Bitte von einer ausländischen Staatsbürgerin oder einem ausländischen Staatsbürger um Aufnahme in die Schweiz, weil sie oder er Schutz vor Verfolgung sucht (Art. 18 AsylG). Das Asylgesuch kann an der schweizerischen Grenze, an einem schweizerischen Flughafen oder an einem der vier Empfangs- und Verfahrenszentren eingereicht werden (Art 19 AsylG). Die/der Asylsuchende hat während des gesamten Asylverfahrens eine Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG). Demnach informiert sie/er die Schweizer Behörden über seine Identität, legt die Gründe offen, weshalb er seinen Heimatstaat verlassen hat und Asyl beantragt, bemüht sich allfällige Beweismittel vollständig einzureichen und hilft mit bei der Erhebung der biometrischen Daten.

Empfang und Empfangsstellen (Art. 26 AsylG)

In den Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Staatssekretariates für Migration (SEM) werden die Personalien der Gesuchsteller registriert und identifiziert. Auch füllen die Asylbeantragenden einen detaillierten Fragebogen zu ihrer Gesundheit aus und allenfalls müssen weitergehende medizinische Massnahmen getroffen werden.

Im EVZ oder innert 20 Tagen nach dem die Zuweisung in die Kantone entschieden wurde, findet die Anhörung der/des Asylsuchenden zu ihren/seinen Asylgründen statt(Art. 29 AsylG). Die maximale Aufenthaltsdauer im EVZ beträgt 90 Tage. Asylsuchende, deren Gesuch nicht in dieser Zeit im EVZ entschieden werden kann, werden bis zum Abschluss des Asylverfahrens einem

Kanton zugeteilt und dort untergebracht. Dabei wird beachtet, dass Familienmitglieder nicht voneinander getrennt werden (Art. 27 Abs. 3 AsylG).

Das Dublin-Verfahren

Das Dublin Assoziierungsabkommen sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Dublin-Staat behandelt wird. Dies wird Dublin-Verfahren genannt. Ein Assoziierungsabkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, bei dem sich der Vertragspartner an eine zwischennationale Gemeinschaft (in diesem Fall die EU) bindet, jedoch nicht Mitglied der Gemeinschaft wird. Die 30 Dublin-Staaten wenden einheitliche Regeln an, um festzulegen, welcher Staat für das Asylgesuch und Verfahren zuständig ist. So soll vermieden werden, dass eine asylsuchende Person mehrere Asylgesuche in unterschiedlichen Dublin-Staaten einreicht. Das Dublin-Assoziierungsabkommen gilt nur für Personen, die nicht über die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates verfügen.

Ein wichtiger Punkt der Zuständigkeitskriterien der Verordnungen von Dublin betreffend minderjährigen Asylsuchenden ist laut SEM, dass auf die Einheit der Familie und den Schutz von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden Wert gelegt wird. So sollen enge Familienmitglieder, die auf der Flucht getrennt wurden und in unterschiedlichen Dublin-Staaten ein Asylgesuch eingereicht haben, in einem Dublin-Staat zusammengeführt werden, um das Asylverfahren gemeinsam durchlaufen zu können. Ausserdem kann sich eine Zuständigkeit für einen Dublin-Staat ergeben, in welchem bereits ein enges Familienmitglied der asylsuchenden Personen ein Asylverfahren eingeleitet hat, sich dort rechtmässig aufhält oder über den Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Konvention verfügt.

Asylentscheid

Das Asylgesuch wird nach Art. 1 bis 3 des Asylgesetzes darauf geprüft, ob der/die Asylsuchende als Flüchtling gilt und ihr/ihm Asyl in der Schweiz gewährt wird.

Nach einem positiven Asylentscheid wird durch den kantonalen Migrationsdienst eine Aufenthaltsbewilligung (N-Bewilligung) erteilt. Nach dem Familienasyl (Art. 51 AsylG) haben sie Anspruch auf Nachzug der Ehepartner und der minderjährigen, ledigen Kinder.

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, ordnet das Staatssekretariat für Migration die Wegweisung aus der Schweiz an. Die Betroffenen werden vom SEM aufgefordert, die Schweiz innert einer gewissen Frist zu verlassen. Kommt eine Wegweisung aus verschiedenen Gründen nicht in Frage, kann das Staatssekretariat für Migration auch eine vorläufige Aufnahme (F-Bewilligung) anordnen. Gegen jeden negativen Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mehr Infos zum Asylverfahren findest Du unter:

<https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren.html>

Momentan ist die Dauer eines Asylverfahrens sehr unterschiedlich und variiert zwischen einigen Monaten und mehreren Jahren. Minderjährige unbegleitete Asylsuchende sollten laut Art. 17 Abs. 2bis prioritär behandelt werden. Es läuft auch eine Testphase für die Neustrukturierung des Asylbereiches. Durch die Neustrukturierung soll das Asylverfahren schneller und fairer ablaufen. 60% der Asylgesuche sollen innerhalb von maximal 140 Tagen in einem Bundeszentrum entschieden werden. Der Rechtsschutz wird ausgebaut indem allen Asylsuchenden eine kostenlose Beratung und Rechtsvertretung zustehen. Der Gesetzesentwurf war bereits in der Vernehmlassung und wurde anschliessend im Ständerat behandelt. Nächstens wird der Nationalrat darüber beschliessen.

Mehr zur Neustrukturierung findest Du unter:

<https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/restrukturierung.html>

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20140063

Das Schweizer Recht unterscheidet im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Wesentlichen die Kategorien der Asylsuchenden (Art. 42 ff. AsylG) und anerkannten Flüchtlinge (Art. 58 ff. AsylG bzw. Genfer Flüchtlingskonvention) sowie die vorläufige Aufnahme (Art. 83 ff. AuG):

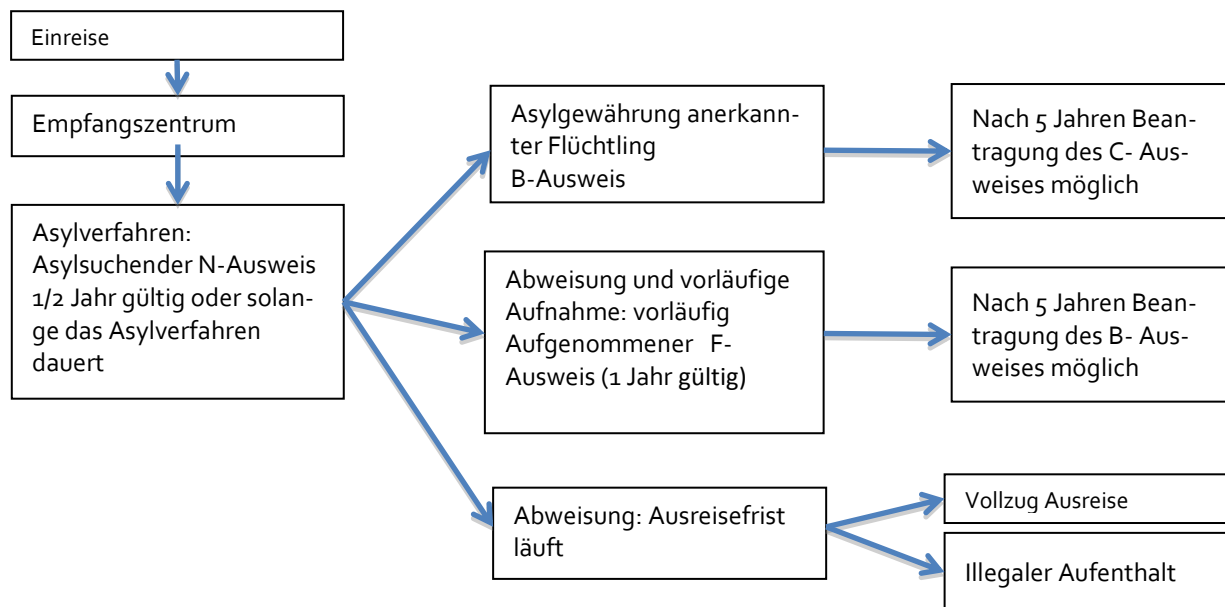


Abbildung 1 Grafik Aufenthaltsbewilligungen in Bezug auf Asyl

Die Grafik zeigt die verschiedenen Aufenthaltsstatusmöglichkeiten, wie sie im Asylverfahren und anschliessend Vorkommen können.

3. Definitionen

Wie schon in der Einleitung erwähnt, geht es in diesem Dossier um jugendliche Sans-Papiers, Jugendliche im Asylverfahren und Jugendliche, welche vorübergehend sowie definitiv in der Schweiz aufgenommen sind. In diesem Abschnitt werden die erwähnten Gruppen von jugendlichen Migrantinnen und Migranten kurz erläutert. Unter junge Migrantinnen bzw. Migranten werden in diesem Dossier nur die zuvor aufgezählten Gruppen zusammengefasst.

Sans-Papiers

Der Begriff Sans-Papiers bezieht sich nicht auf Personen, welche keine Identitätspapiere besitzen, sondern auf Personen mit fehlendem Aufenthaltsrecht¹. Dies bedeutet, dass diese Personen keine staatliche Berechtigung haben in der Schweiz zu sein. Früher wurde oft von illegalen Migrantinnen und Migranten gesprochen. Jedoch wird dies nicht mehr verwendet, weil die Personen nicht illegal sind sondern lediglich ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht legal ist.

Sans-Papiers können einerseits legal eingereist sein und haben nach abgelaufener oder nicht-verlängerter Aufenthaltsbewilligung die Schweiz nicht verlassen. Andererseits können Sans-

¹ Das Aufenthalts Recht ist das Recht, sich in einem Staat aufhalten zu dürfen. Beispielsweise benötigt man für die meisten Reisen ausserhalb von Europa ein Visum. Ohne dieses hat man kein Recht, sich dort aufzuhalten oder dort zu leben.

Papiers auch durch illegale Grenzüberquerung eingereist sein oder wurden ohne Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz geboren.

Mehr über Sans-Papiers findest Du unter:

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/sans-papiers.html>

<http://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/zuwanderung---aufenthalt/sanspapiers.htm>

Asylsuchende Jugendliche

Unter asylsuchenden Jugendlichen werden in diesem Dossier Jugendliche zwischen 13 und 25 Jahren betrachtet, welche sich in einem Asylverfahren befinden. Es können dabei die Gruppen der Minder- und der Volljährigen unterschieden werden. Diese Jugendlichen erhalten für die Dauer des Asylprozesses einen N-Ausweis.

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende

Minderjährige, welche ohne Begleitung eines Elternteils oder einer anderen sorgenberechtigter Person, in ein Asylgesuch stellen werden als unbegleitete minderjährige Asylsuchende bezeichnet. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind aufgrund ihres Alters oft mit dem Asylverfahren überfordert und bedürfen besonderer Unterstützung. Da sie selbst rechtlich noch nicht mündig sind erhalten sie eine Rechtsvertretung, welche sie im Asylverfahren vertritt.

Mehr über Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende findest Du unter:

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren/minderjaehrige.html>

Vorläufig aufgenommene Jugendliche, vorläufig aufgenommene Jugendliche Flüchtlinge und jugendliche anerkannte Flüchtlinge:

Jugendliche, denen Asyl gewährt wird, gelten als anerkannte Flüchtlinge und erhalten einen B-Ausweis.

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Daneben kennt das Schweizerische Recht die vorläufige Aufnahme. Hierbei unterscheidet man zwei Fälle: Der erste Fall betrifft Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, eine Wegweisung in das Herkunftsland jedoch unzulässig (dem Völkerrecht widersprechend), unzumutbar (Gefährdung durch Krieg, Gewalt, medizinischer Notlage) oder unmöglich (Ausreise unmöglich) ist. Sie werden vorläufig aufgenommen und erhalten einen F-Ausweis. Dieser wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Beim zweiten Fall erfüllen die Personen zwar die Flüchtlingseigenschaft, sind jedoch nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen. Auch sie werden vorläufig aufgenommen und erhalten den F-Ausweis. Das Staatssekretariat für Migration SEM prüft in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass ein bedeutender Teil der vorläufig aufgenommenen Personen über Jahre hinweg in der Schweiz bleiben, namentlich gegeben durch dauerhafte, länderspezifische Krisensituationen.

Mehr dazu findest Du unter:

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f__vorlaeufig.html

https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_n__asylsuchende.html

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/anerkannte-fluechtlinge-vorlaeufige-aufnahme.html>

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/anerkannte-fluechtlinge-asylgewaehrung.html>

4. Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten

In diesem Kapitel werden zuerst die Grundlagen zu den Bildungsmöglichkeiten von jugendlichen Migrant/innen erläutert und anschliessend auf die Arbeitsmöglichkeiten eingegangen.

Die schulische Grundbildung ist in der Schweiz für alle Kinder obligatorisch und dauert 9 Jahre resp. bis zum 16. Lebensjahr. Auch für die in diesem Dossier erwähnten Migrantinnen und Migranten gilt die obligatorische Schulbildung. Das Recht auf Bildung ist in der UN- Kinderrechtskonvention Art. 28 festgehalten. Weiter ist das Recht auf unentgeltlichen obligatorischen Primar- schulunterricht in der Bundesverfassung niedergeschrieben.

Die Integration der jungen Migrantinnen und Migranten in das Schulsystem ist nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich. In manchen Kantonen existieren verschiedene Angebote wie beispielsweise eine spezielle Integrationsklasse oder andere Integrationsmassnahmen wie die Sprachförderung.

Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit haben Jugendliche in der Schweiz die Möglichkeit, eine weiterführende Schule zu besuchen, eine Lehre zu absolvieren oder einer Arbeit nachzugehen.

Vielen Jugendlichen gelingt es jedoch nicht, einen direkten Anschluss an die Volksschule oder die nachobligatorische Ausbildung zu finden. Besonders davon betroffen sind Jugendliche mit Migrationshintergrund. Für einen grossen Teil der Jugendlichen, welchen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die vorläufig oder definitiv aufgenommen wurden, stellt oft die Sprache oder das Fehlen von Grundkompetenzen (z.B. Mathematik, Lesen, Schreiben) oder die Qualifizierung ein grosses Hindernis dar. Es laufen zurzeit verschiedene Bemühungen auf Bundesebene wie in den Kantonen, den Übergang von der Schule in die nachobligatorische Ausbildung zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk gilt den Zwischenlösungen. Verschiedene Studien, die im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO oder dem SEM durchgeführt werden, untersuchen die Bedeutung der Zwischenlösungen im Allgemeinen und speziell für die Zielgruppe aus dem Asylbereich. Untersucht wird dabei auch, wie die verschiedenen Firmen, Organisationen und Bildungsinstitutionen zusammenarbeiten

http://www.sbf.admin.ch/dokumentation/00335/00400/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpn02Yuq2Z6gpJCEd4N3f2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

Die minderjährigen Asylsuchenden, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in den Genuss der obligatorischen Schulbildung kommen, profitieren laut einer Studie von Terre des Hommes von Beschäftigungsprogrammen oder Ausbildungen, die ihre beruflichen Perspektiven fördern sollen. Das Angebot dieser Programme ist je nach Kanton sehr unterschiedlich und nicht überall vorhanden.

Der Besuch eines Gymnasiums bei Sans-Papiers und minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden ist zudem nicht immer möglich und hängt nebst den Leistungen auch vom Goodwill der Schule / Gemeinde ab. Kinder und Jugendliche haben ein undiskutables Anrecht auf die obligatorische Schulzeit, jedoch nicht auf eine weiterführende Schule wie die Fachmittelschule oder das Gymnasium.

Auch die Stellensuche für eine Berufslehre und die Stellensuche allgemein gestaltet sich für jugendliche Migrantinnen und Migranten oftmals als schwierig. Die Hindernisse hierfür sind meistens die nicht entsprechenden schulischen Leistungen, die Sprache und/oder finanzielle Mittel.

Ein weiterer grosser Unterschied zu anderen Jugendlichen sind die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungsformen und die damit verbundenen Bestimmungen zum Arbeiten.

Jugendliche mit einem N-Status haben mit diesem Status deutlich schlechtere Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten als wenn sie bereits über einen F-Status oder B-Status verfügen würden.

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die vorläufig aufgenommen sind, dürfen einer Erwerbstätigkeit² in der Schweiz nachgehen (Art. 61 AsylG). Der/die Arbeitgeber/in muss die Anstellung von der kantonalen Behörde bewilligen lassen.

Asylsuchende Personen dürfen während den ersten drei Monaten ihrer Einreise keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Anschliessend gelten die gleichen Bestimmungen wie für Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen sind (Art. 43 AsylG).

Asylsuchende Minderjährige haben theoretisch die Möglichkeit eine Berufslehre zu absolvieren. Ob dazu eine Arbeitsbewilligung ausgestellt wird, hängt ebenfalls von den Kantonen ab. Jugendliche im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommene Jugendliche haben bei der Suche nach einer Lehrstelle grosse Schwierigkeiten. Weil sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus besitzen (bzw. nicht sicher ist, ob sie die Lehre auch beenden können), zögern die Arbeitgeber, sie anzustellen. Durch den Abschluss einer Ausbildung mit einem Zeugnis, welches die Kenntnisse und Fähigkeiten belegt, würden Jugendliche nicht nur einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen, sondern könnten auch eine erleichterte Rückkehr in ihr Heimatland haben.

Sans-Papiers können unter folgenden Bedingungen eine berufliche Grundbildung absolvieren: fünf Jahre ununterbrochener Grundschulunterricht in der Schweiz, Antrag eines Arbeitgebers, gute Integration, Respektierung der Rechtsordnung sowie Offenlegung der Identität (Art. 30a VZAE). Ausserdem muss das Gesuch innerhalb eines Jahres gestellt werden. Viele Jugendliche stellen kein Gesuch, weil dabei die Identität der Familie offengelegt werden kann oder weil sie erst nach über einem Jahr eine nach Schulabschluss eine Lehrstelle finden.

Mehr Infos zur Berufslehre für Sans-Papiers findest Du unter:

<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/zuwanderung---aufenthalt/sanspapiers/aktuell.html>

Eine interessanter SRF Radio Beitrag von Ende 2014 findest du unter:

<http://www.srf.ch/play/radio/rendez-vous/audio/jugendliche-sans-papiers-machen-selten-eine-lehre?station=69e8ac16-4327-4af4-b873-fd5cd6e895a7&id=33a6125f-c1ed-4ebe-b670-1c4a33470e44>

5. Zahlen in der Schweiz

In diesem Kapitel werden einige Zahlen der Asylstatistik als Hintergrundinformation zum Thema dargestellt.

In der Schweiz gab es laut dem Bundesamt für Statistik im Jahr 2014 insgesamt 23'765 Asylgesuche Ende 2014 befanden sich 18'764 Personen im Asylverfahren, 28'641 Personen sind vorläufig in der Schweiz aufgenommen und 34'724 Personen sind anerkannte Flüchtlinge.³

² Der Begriff Erwerbstätigkeit bedeutet das Nachgehen einer bezahlten Arbeit.

³<http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/jahr/2014/stat-jahr-2014-kommentar-d.pdf>.

Aus den Top5 Nationen⁴ (Eritrea, Syrien, Sri Lanka, Nigeria, Tunesien) wurden im Jahr 2014 insgesamt 4' 749 Gesuche von Jugendlichen eingereicht. 823 Jugendlichen aus den Top5 Nationen wurde Asyl gewährt.

In den letzten Jahren verdoppelte sich der Anteil an unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (1.69 % im Jahr 2012 und 3.34% im Jahr 2014). Im Jahr 2014 wurden 795 Asylgesuche von unbegleitete minderjährigen Asylsuchenden gestellt. Davon sind 85,8% zwischen 15 und 18 Jahren alt und der Anteil der männlichen Gesuchsteller überwiegt mit 83.1%. Asylsuchende machen einen kleinen Anteil an allen Migrant/innen in der Schweiz aus. Die meisten Migrant/innen kommen aus EU-Ländern, Türkei und USA:

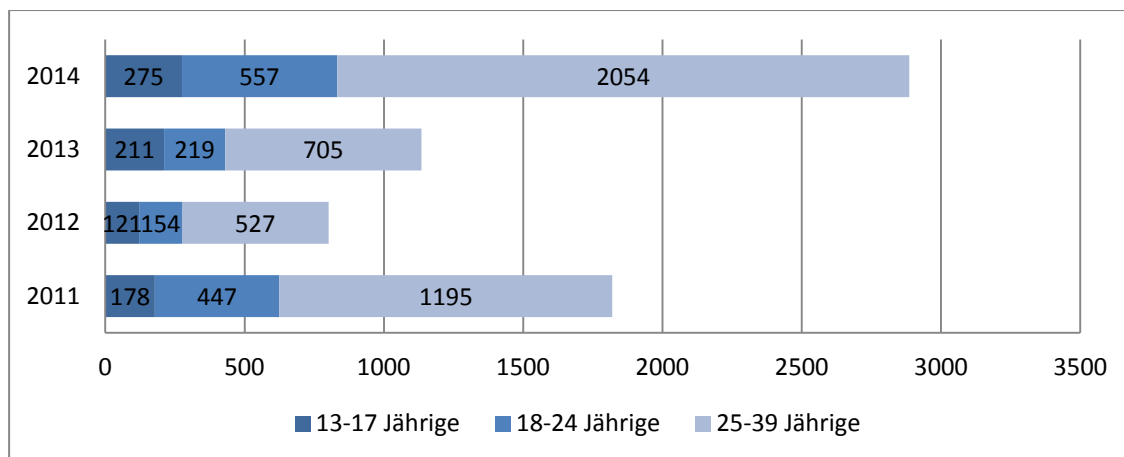


Abbildung 2 Asylgewährungen (13-17 Jährige) der Top 5 Nationen⁵

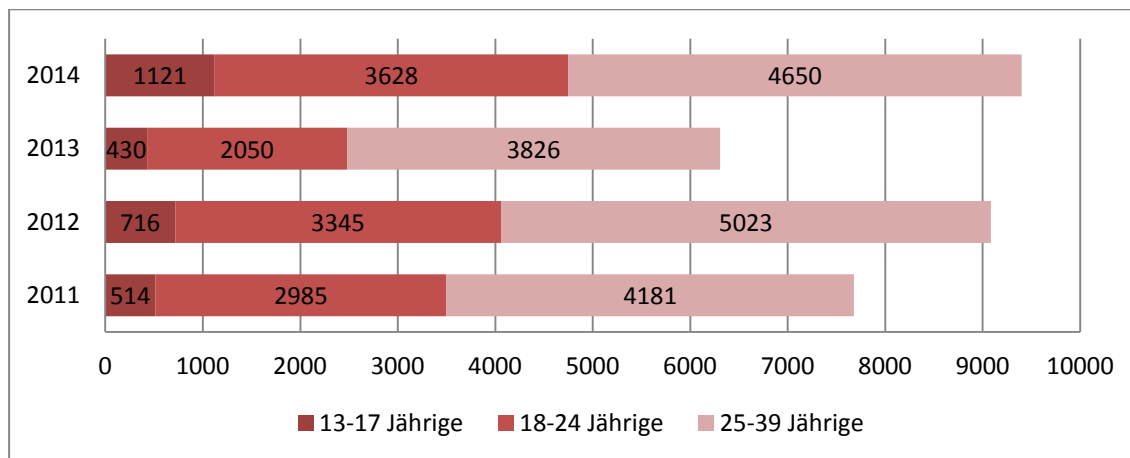


Abbildung 3 Asylgesuche (13-39 Jährige) aus den Top 5 Nationen⁶

In der Schweiz leben nach Schätzungen aus dem Jahre 2005 zwischen 90'000 und 250'000 Sans-Papiers (MigrantInnen ohne geregelten Aufenthaltsstatus), viele davon sind Kinder oder Jugendliche. Gesamtschweizerisch muss deshalb mit mehreren Tausend Kindern und Jugendli-

⁴ Als die Top5 Nationen werden die fünf Nationen bezeichnet, von denen am meisten Personen mit dieser Nationalität ein Asylgesuch eingereicht haben oder Asylgewährt bekamen.

⁵ Top 5 Nationen Asylgewährungen 2014: Eritrea, Sri Lanka, Syrien, Türkei, Afghanistan. 2013: Eritrea, Türkei, Syrien, Sri Lanka, Somalia. 2012: Eritrea, Syrien, Türkei, Sri Lanka, Iran. 2011: Eritrea, Somalia, Türkei, Syrien, Iran

⁶ Top 5 Nationen Asylgesuche: 2014: Eritrea, Syrien, Sri Lanka, Nigeria, Tunesien. 2013: Nigeria, Tunesien, Eritrea, Syrien, Marokko, 2012: Eritrea, Nigeria, Tunesien, Afghanistan, Serbien. 2011: Tunesien, Eritrea, Nigeria, Afghanistan, Serbien.

chen gerechnet werden, welchen keinen geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben. (Longchamp 2005)

6. Die Situation in anderen Ländern

Der Vergleich mit anderen Ländern ist in Bezug auf die Ausbildungsmöglichkeiten eher schwierig, da die Schweiz über ein mit der Berufsausbildung eher seltenes und nicht verbreitetes Bildungssystem verfügt. In vielen anderen Ländern werden 12 Schuljahre absolviert und anschliessend ein Studium an einer Universität oder einem College begonnen. Eine Berufslehre, wie in der Schweiz, ist oft nicht möglich oder kommt nur selten vor.

In Deutschland im Bundesland Bayern werden jugendliche Asylsuchende ähnlich wie in den meisten Schweizer Kantone in der obligatorischen Schulzeit unterstützt. Die obligatorische Schulzeit beträgt in Bayern 12 Jahre und kann in die Vollzeitschulpflicht und in die Berufsschulpflicht unterteilt werden. Die Vollzeitschulpflicht ist ähnlich wie das Gymnasium in der Schweiz und die Berufsschulpflicht ähnelt einer Berufslehre. Asylsuchende Jugendliche und jugendliche Flüchtlinge haben die Möglichkeit ein zweijähriges Programm zu besuchen, welches als Einstieg in die Berufsschulpflicht gedacht ist. Im ersten Jahr sind intensive sprachliche Vorbereitung, berufliche Orientierung und sozialpädagogische Betreuung Schwerpunkte. Im zweiten Jahr wird Wert auf das Fortführen der allgemeinen und berufssprachlichen Ausbildung, die verstärkte Berufsvorberatung in Form von Berufspraktika und das Erlangen eines allgemeinbildenden Abschlusses gelegt. In Schweden und Norwegen gibt es ähnliche Angebote.

Verschieden Studien, unter anderem der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), verweisen darauf, dass das duale Bildungssystem für die gute Einbindung in Bildung und Arbeit namentlich auch von jungen Migrantinnen und Migranten eine bedeutende Rolle spielt.

7. Aktuelles in der Politik

In der Schweizer Politik ist Asyl ein sehr aktuelles und brennendes Thema. Die verstärkte Bildungs- und Arbeitsmarktteilnahme von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen ist ein Schwerpunkt der heutigen staatlichen Integrationsförderung. Verschiedenen Projekte und Gesetzesvorhaben zielen auf den Abbau von Hindernissen im Zugang zu Arbeit und Bildung dieser Zielgruppe ab. Momentan sind jedoch wenige Vorstösse über die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf Bundesebene aktuell. Zurzeit ist ein Vorstoss über die Betreuung und Schulbildung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aktuell.

15.3127 – Motion⁷ Unbegleitete Minderjährige. Betreuung und Schulbildung sicherstellen

Diese Motion verlangt in Bezug auf unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren, dass Kantone das Übereinkommen über die Rechte des Kindes einhalten und dass der Entscheid über die Aufnahme oder Wegweisung von unbegleiteten Minderjährigen nicht nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt, sondern erst nach Abschluss ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in der Schweiz.

Die Motion findest Du unter:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153127

⁷ Eine Motion ist ein parlamentarischer Vorstoss, der die Regierung(den Bundesrat) **beauftragt** eine Gesetzesänderung zu erarbeiten oder eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

8. Links

Weiter wichtige Infos findest Du auf den Webseiten der folgenden Ämter oder Organisationen.

Staatssekretariat für Migration: <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home.html>

Schweizerische Flüchtlingshilfe: <https://www.fluechtlingshilfe.ch>

SAJV: <http://www.sajv.ch/speakout/>

Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes:

http://www.ssiss.ch/de/die_schweizerische_stiftung_des_ssi_0

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht -> Bericht: Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz: <http://beobachtungsstelle.ch>

Ausländergesetz:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>

Asylgesetz:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/>

Auf Curia Vista kannst du nach Aktuellem im Parlament suchen. Die Geschäftsdatenbank enthält alles, was im Parlament behandelt wird

<http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/curia-vista.aspx>

Quelle auf Französisch:

http://www.ssiss.ch/de/system/files/102/13_tdh_rapport_mna_pdf_15397.pdf